

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. FS 1
„Feuerwehrgerätehaus am Heideweg“
der Stadt Espelkamp

Auftraggeber



Stadt Espelkamp
Stadtplanung, Bauordnung

Bearbeiter



UIH
Ingenieur- und Planungsbüro

Höxter, im April 2018

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. FS 1
„Feuerwehrgerätehaus am Heideweg“
der Stadt Espelkamp

Auftraggeber



Stadt Espelkamp
Stadtplanung, Bauordnung
Wilhelm-Kern-Platz 1
32339 Espelkamp

Bearbeiter



UIH
Ingenieur- und Planungsbüro

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271 / 69 87-0 • Fax: -69 87-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers

Landschaftsarchitekt AK NW

(Tel. 05271-6987-11, schackers@uih.de)

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Ulrike Möhring

(Tel. 05271-6987-10, moehring@uih.de)



INHALT

SEITE

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	1
2.1 Spezieller Artenschutz durch den § 44 BNatSchG	1
2.2 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände	2
2.3 Begriffserläuterungen	3
3 METHODIK	3
4 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	5
5 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER TIERARTEN	7
6 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE	8
7 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN	8
8 FAZIT	8
9 LITERATUR	9

ABBILDUNGEN

SEITE

Abbildung 1: Ablaufschema der ASP Stufe I (aus: MKULNV 2017)	4
Abbildung 2: Übersicht über die Planung (Quelle: Stadt Espelkamp)	5
Abbildung 3: Blick von Südwesten auf den nordwestlichen Bereich der Fläche. Die Eiche (links) und die beiden Kopfweiden sollen bestehen bleiben.	6
Abbildung 4: Blick von Südwesten Richtung Osten	6
Abbildung 5: Blick auf den Graben im westlichen Bereich.	6
Abbildung 6: Blick von der Mitte der Fläche Richtung Alsweder Landstraße	7



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Löschgruppe Fabbenstedt benötigt ein funktionstüchtiges den Vorschriften entsprechendes Feuerwehrgerätehaus. Bereits im Brandschutzbedarfsplan 2009 wurde ausgeführt, dass hier bauliche Maßnahmen insbesondere bzgl. der Mindest- und Sicherheitsabstände in der Fahrzeughalle, der sanitären Anlagen, Schulungs- und Umkleideräume sowie der Stellplätze erforderlich sind. Nach dem Bericht des Kreisbrandmeisters sei eine Einhaltung der rechtlichen Grundlagen an dem bisherigen Standort nur in geringem Maße gegeben.

In der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Ordnung und Feuerschutz vom 04.07.2016 ist beschlossen worden, ein neues, dem Bedarf entsprechendes, Feuerwehrgerätehaus an einem neuen Standort zu errichten.

Nach Prüfung der Alternativen ist das Grundstück in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses an der Ecke Heideweg und Alsweder Landstraße ausgewählt worden. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. FS 1 „Feuerwehrgerätehaus am Heideweg“ erforderlich. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Fläche als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“ geändert (vgl. Umweltbericht Stadt Espelkamp 2018).

Hierfür ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG notwendig.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Spezieller Artenschutz durch den § 44 BNatSchG

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.



Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde eine Planungshilfe erstellt, welche die 213 regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

Unter anderem aufgrund der Aktualisierung der Roten Listen in NRW listet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aktuell innerhalb des Naturschutzinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ 189 planungsrelevante Arten auf.

2.2 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) (letzte Änderung am 15.09.2017) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



2.3 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

- Lebensstätten:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst
- Fortpflanzungsstätten:** Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.
- Ruhestätten:** Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

3 METHODIK

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017, siehe). Zur Potenzialeinschätzung wurden die Daten des Messischblattes 3617 „Lübbecke“, Quadrant 2, abgerufen und mit den vorherrschenden Lebensraumbedingungen abgeglichen. Aufgrund der Lage, Kleinräumigkeit und Ausstattung des Untersuchungsgebietes, welches keine höherwertigen Biotoptypen aufweist, konnte auf eine LINFOS-Abfrage sowie eine Expertenbefragung verzichtet werden. Am 14. April 2018 erfolgte eine Ortsbesichtigung.

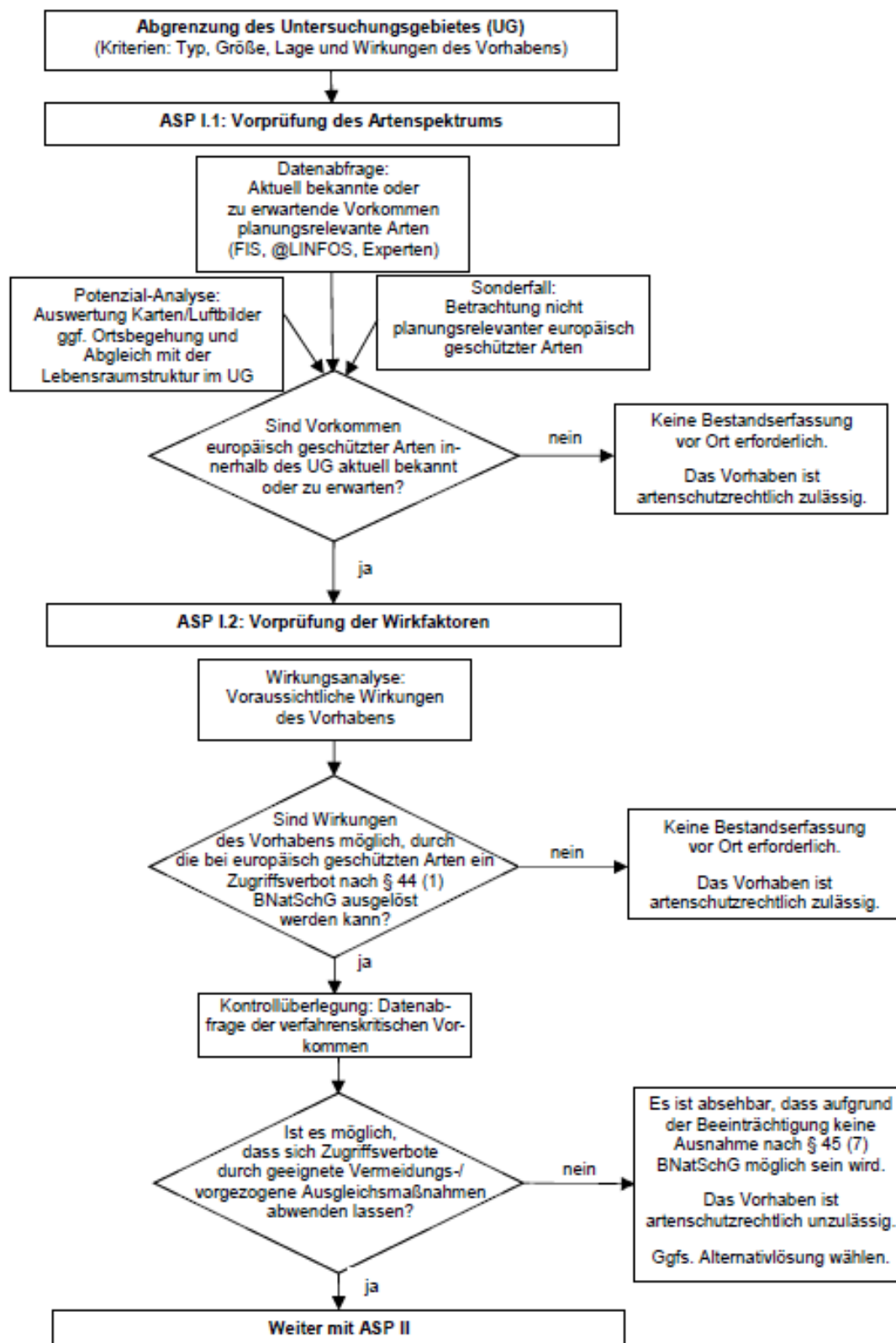


Abbildung 1: Ablaufschema der ASP Stufe I (aus: MKULNV 2017)



4 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. FS 1 „Feuerwehrgerätehaus am Heideweg“ umfasst die Flurstücke Gemarkung Fabbenstedt, Flur 2, Flurstück 53. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Alsweder Landstraße und östlich des Heideweges und umfasst eine Fläche von rd. 3.273 m² (Abbildung 2).

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist im Süden durch Einzelbäume und der Alsweder Landstraße mit Radweg geprägt. Im Westen grenzt das Plangebiet an ein Gewässer sowie den Heideweg an. Im Norden befindet sich Wohnbebauung sowie das Dorfgemeinschaftshaus und das bestehende Feuerwehrgerätehaus. geändert (vgl. Umweltbericht Stadt Espelkamp 2018). Umliegend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und einzelne Gehöfte.

Die Untersuchungsfläche ist eine artenarme Intensiv-Grünlandfläche und weist keine höherwertigen Biotoptypen auf. An der nördlichen Grundstücksgrenze stehen zwei ältere Kopfweiden, welche laut Planung erhalten bleiben sollen. An der zukünftig geplanten Zufahrt steht eine ältere große Eiche, die durch Anpassung der Planung ebenfalls erhalten werden soll (vgl. Abbildung 3-6).

Im Bereich des Grabens finden sich einige Gehölzstrukturen, welche jedoch bestehen bleiben. (vgl. Abbildung 5)

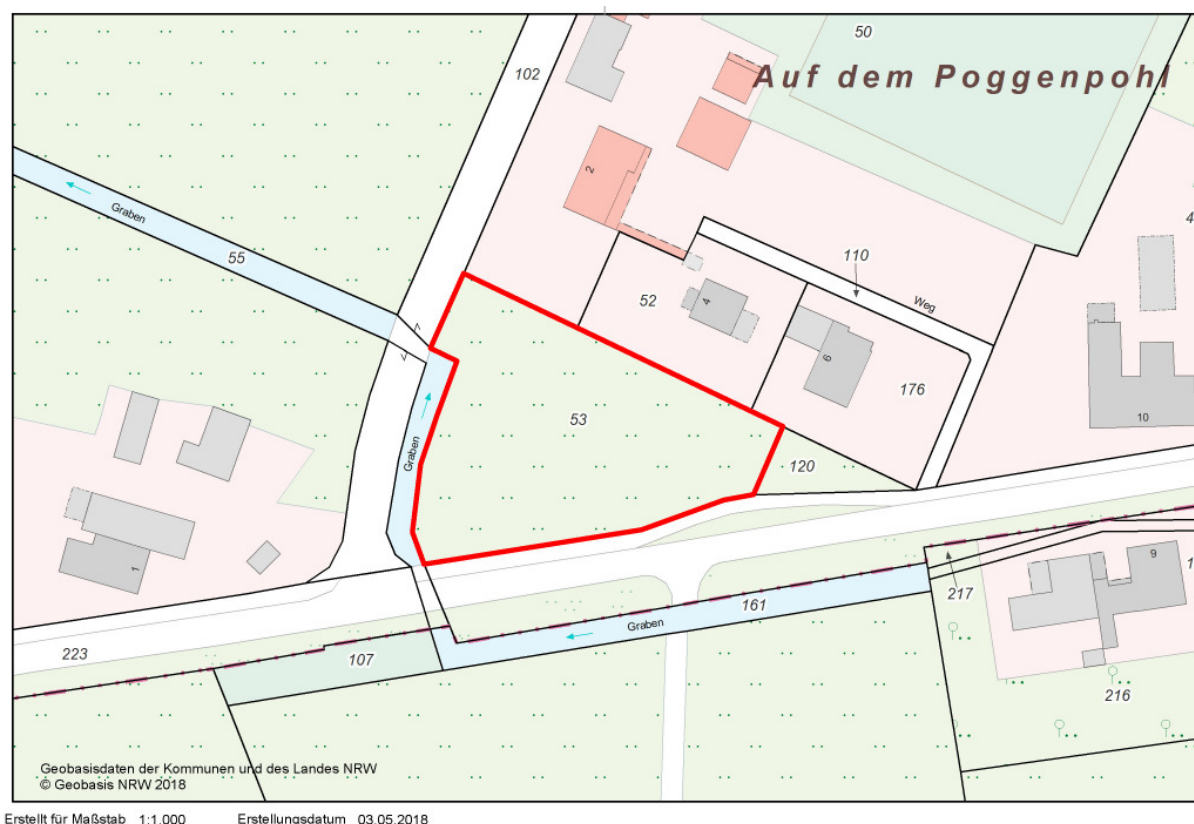


Abbildung 2: Übersicht über die Planung (Quelle: Stadt Espelkamp)



Abbildung 3: Blick von Südwesten auf den nordwestlichen Bereich der Fläche. Die Eiche (links) und die beiden Kopfweiden sollen bestehen bleiben.



Abbildung 4: Blick von Südwesten Richtung Osten.



Abbildung 5: Blick auf den Graben im westlichen Bereich.



Abbildung 6: Blick von der Mitte der Fläche Richtung Alsweder Landstraße.

5 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER TIERARTEN

Folgende besonders oder streng geschützte Arten werden für den Quadranten 2 im Mess-tischblatt 3617 gelistet, sind jedoch aufgrund der abweichenden Habitatbedingungen nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten:

- Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Löffelente, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Nachtigall, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zwergtaucher, Kiebitz, Laubfrosch

Folgende besonders oder streng geschützte Arten werden für den Quadranten 2 im Mess-tischblatt 3617 gelistet, sind jedoch potenziell lediglich als Nahrungsgäste im untersuchten Gebiet zu erwarten:

- Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Habicht, Sperber, Kuckuck, Feldsperling, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebietes und der tlw. recht großen Aktionsräume dieser Arten ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen.



6 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Es werden keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

8 FAZIT

Es wurden alle im Messtischblatt gelisteten Arten untersucht und auf eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben hin überprüft. Hierzu wurden MTB-Daten mit den vorherrschenden Lebensbedingungen abgeglichen. Die im Messtischblatt gelisteten Arten sind nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Es ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.



9 LITERATUR

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“, Düsseldorf
- STADT ESPELKAMP (2018): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. FS 1 „Feuerwehrgerätehaus am Heideweg“ im Parallelverfahren mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
- TRAUTNER ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt

Internetquellen

LANUV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014): Artenliste der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Quadranten 2 des Messtischblattes 3617

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36172?kl_gehoel=1&hoehlb=1&gaert=1

Stand: 11.04.2018